

Information betreffend die Ablagerung von Asbestzement/-stäube ab 1. Jänner 2007

Laut Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 2003/570, gelten Asbestzement (SN 31412) und Asbestzementstäube (31413) ab 1. Jänner 2007 als gefährliche Abfälle.

Ausstufung

Damit Asbestzement / -stäube auf einer Deponie abgelagert werden dürfen, müssen sie gemäß § 7 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I 2002/102 idgF, vom jeweiligen Deponieinhaber (und nicht vom Abfallanlieferer) ausgestuft werden. Eine Ausstufung ist nur zur Deponierung möglich, weil in einer Deponie das Umweltrisiko dieser Abfälle auf Dauer minimiert werden kann. Der Transport von Asbestabfällen ist begleitscheinpflichtig.

Abfallbeurteilung

Chemische Analysen sind nicht erforderlich. Es darf sich aber ausschließlich um Asbestzement / -stäube aus Bau- und Abbrucharbeiten handeln, bei denen aufgrund der bekannten Herkunft eine Verunreinigung mit anderen umweltgefährdenden Stoffen nicht zu befürchten ist. Schlüsselnummer für Asbestzement vor der Ausstufung ist 31412, nach der Ausstufung 31412 88. Schlüsselnummer für Asbestzementstäube vor der Ausstufung ist 31413, nach der Ausstufung 31413 88.

Die Gesamtbeurteilung hat das allfällige Gefahrenpotential und die Bestätigung zu enthalten, dass unter Deponiebedingungen keine Gefährdungen entsprechend den Kriterien H4 bis H11 ausgehen (siehe § 6 Abs. 2 Z 4 der Deponieverordnung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Punkt 2.3.3. des Anhangs der EU-Ratsentscheidung eingehalten wird; diese Anforderung muss auch in der Gesamtbeurteilung enthalten sein).

Ablagerungsbedingungen

Asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle können gemäß Artikel 6 Buchstabe c) Ziffer iii) der Deponierichtlinie auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne Untersuchung abgelagert werden. Für Deponien, die asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle annehmen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- *Der Abfall enthält keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenem Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind. Dies ist für jede Tagesanlieferung vom Verpacker der Abfälle zu bestätigen.*
- *Die Deponie übernimmt ausschließlich asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle, oder die Abfälle werden in eigenen Abschnitten von Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert, wobei die Abschnitte ausreichend voneinander isoliert sein müssen (Anm. die Ablagerung ist in einem baulich getrennten Kompartimentsabschnitt möglich, eine eigene Sickerwassererfassung ist nicht erforderlich)*

- *Zur Verhinderung einer Faserausbreitung ist der Bereich der Ablagerung täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien abzudecken und bei unverpacktem Abfall regelmäßig zu besprengen.*
- *Zur Verhinderung einer Faserausbreitung ist auf der Deponie/dem Deponieabschnitt eine abschließende Abdeckung aufzubringen.*
- *Auf der Deponie/dem Deponieabschnitt dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen (z. B. Bohren von Löchern).*
- *Nach der Schließung der Deponie ist ein Lageplan der Deponie/des Deponieabschnitts aufzubewahren, auf dem eingetragen ist, wo die Asbestabfälle deponiert wurden.*
- *Nach der Schließung der Deponie sind geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu treffen, um zu vermeiden, dass Menschen in Kontakt mit dem Abfall geraten.“*

Bei der Eingangskontrolle (am besten am Ort der Ablagerung) von Zementasbestabfällen (nicht Zementasbeststäuben) muss durch Öffnen der Säcke überprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um Asbestzementabfälle handelt. Diese Anforderung muss auch in der Gesamtbeurteilung enthalten sein. Anmerkung: Diese Überprüfung durch Öffnen der Säcke hat sich hinsichtlich der Häufigkeit an den Vorgaben zur Beprobung fester Abfälle aus Behältnissen und Transportfahrzeugen gemäß ÖNORM S 2123-2 zu orientieren.

Asbestabfälle und Asbestzementstäube, deren Verpackung nicht geöffnet werden darf, sind mit einer durchsichtigen Folie zu verpacken.

Für Asbestabfälle, die bisher schon gefährlich waren, sind für die Ausstufung nunmehr ebenfalls die Vorgaben der EU-Ratsentscheidung maßgeblich.

Berechtigungen

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 unterliegen Personen, die Asbestzement sammeln und behandeln, nicht der Erlaubnispflicht nach § 25 AWG 2002; für diese Personen ist § 24 AWG 2002 anzuwenden.

Dies bedeutet, dass ein Sammler oder Behandler, welcher die Sammlung oder Behandlung von Asbestzement neu aufnehmen will, eine Anzeige gemäß § 24 AWG 2002 vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstatten hat. Sammler und Behandler, welche Asbestzement bereits vor dem 1. Jänner 2007 gesammelt oder behandelt haben, verfügen bereits über einen Konsens gemäß § 24 AWG 2002 und müssen daher keine neue Anzeige erstatten. Der Konsens umfasst auch die Spezifizierung 88 „ausgestuft“.

Folgende Abfallarten sind für diesen Bereich relevant:

31412		g	Asbestzement			(31412 88)	mit In-Kraft-Treten der Deponieverordnung 2007 gefährlich, spätestens mit 1. Jänner 2007
31412	88		Asbestzement	ausgestuft	31412		Diese Abfallart darf nur bis zum In-Kraft-Treten

						der Deponieverordnung 2007 verwendet werden.
31413		g	Asbestzementstäube			(31413 88) mit In-Kraft-Treten der Deponieverordnung 2007 gefährlich, spätestens mit 1. Jänner 2007; verfestigte Asbestzementstäube sind der SN 31412 zuzuordnen
31413	88		Asbestzementstäube	ausgestuft	31413	Diese Abfallart darf nur bis zum In-Kraft-Treten der Deponieverordnung 2007 verwendet werden.
31437		g	Asbestabfälle, Asbeststäube			(31437 88) auch schwach gebundene Asbestabfälle (Abfälle mit einer Rohdichte < 1000 kg/m ³ und einem Asbestanteil > 5 %); verfestigte Asbestabfälle, Asbeststäube sind der SN 31412 zuzuordnen
31437	88		Asbestabfälle, Asbeststäube	ausgestuft	31437	Diese Abfallart darf nur bis zum In-Kraft-Treten der Deponieverordnung 2007 verwendet werden.
31609		g	Asbestzementschlamm			(31609 88) mit In-Kraft-Treten der Deponieverordnung 2007 gefährlich, spätestens mit 1. Jänner 2007; verfestigter Asbestzementschlamm ist der SN 31412 zuzuordnen
31609	88		Asbestzementschlamm	ausgestuft	31609	Diese Abfallart darf nur bis zum In-Kraft-Treten der Deponieverordnung 2007 verwendet werden.